



## Pressemeldung

08.08.14

### So sparen Sie Steuern mit der vorweggenommenen Erbfolge

**Erbschaftssteuerfreibeträge oder die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen müssen rechtzeitig und sachgerecht geplant werden. Auf den Gestaltungsspielraum, den das Erbrecht in diesem Zusammenhang bietet, weisen die Rechtsanwälte Reissner, Ernst und Kollegen hin.**

**Es gibt gute Gründe für die vorweggenommene Erbfolge**, d. h. für den Erblasser, bereits zu Lebzeiten Vermögen auf die mutmaßlichen späteren Erben zu übertragen. Diese Gründe sind z.B. das **Sparen von Steuern** durch mehrfache Ausschöpfung der Erbschaftssteuerfreibeträge oder die bessere Verteilung von Einkünften im Rahmen der Einkommensteuer. Auch die **Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen** und Pflichtteilsergänzungsansprüchen oder die Sicherung der eigenen Altersversorgung bei Schenkung gegen Versorgungsleistungen stehen häufig im Vordergrund. Schließlich kann Streit zwischen den künftigen Erben vermieden werden, weil das wesentliche Vermögen zu Lebzeiten aufgeteilt wurde. Oder es solle einfach nur anderen eine Freude gemacht werden.

**Welche Risiken sind mit der vorweggenommenen Erbfolge verbunden?** Um es auf den Punkt zu bringen: Was weg ist, ist weg. Hiervon gibt es nur in Extremfällen Ausnahmen. Der Verschenker verliert grundsätzlich seine Rechtsmacht über das Verschenkte. Der Schenker kann damit tun und lassen, was er will. Eingeschränkt werden kann diese Rechtsfolge teilweise dadurch, dass dem Verschenker **Rücktrittsrechte** eingeräumt werden. Üblich sind zum Beispiel Rücktrittsrechte für den Fall des Vermögensverfalls oder des Vorversterbens des Beschenkten oder für den Fall, dass der Verschenker das Verschenkte veräußern will.

**Aufgrund dieser elementaren Folgen** ist die **rechtliche Beratung** bei der vorweggenommenen Erbfolge **besonders wichtig**. Teilweise werden Ziele nicht erreicht, weil die Vermögensübergabe nicht richtig durchdacht wurde, teilweise lässt sich von zwei gegenläufigen Zielen nur eines erreichen. So kann der Übergeber sich durch umfangreiche Nießbrauchs- und Rückforderungsrechte **absichern**. In diesem Fall wird es ihm aber nicht gelingen, Pflichtteilsergänzungsansprüche zu vermeiden. Ein gefährlicher Fehler besteht auch darin, dass Mitunternehmeranteile zerrissen und damit einkommensteuerrechtliche Entnahmen geschaffen werden. In diesen Fällen müssen möglicherweise Steuern auf Erträge gezahlt werden, die tatsächlich nicht in Geld vorhanden sind.

**Welche Kosten sind mit der vorweggenommenen Erbfolge verbunden?** Eine Vermögensübergabe oder Unternehmensnachfolge im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist ein so bedeutender Schritt, dass auf eine umfassende erbrechtliche Beratung nicht verzichtet werden sollte. Die Spanne an Aufgaben reicht von der einfachen Übergabe eines Grundstückes bis zur Übergabe großer Unternehmen. Dementsprechend ist auch das Haftungsrisiko und der Arbeitsaufwand sehr unterschiedlich. In überschaubaren Fällen kann die Beratung für ein Pauschalhonorar erfolgen.

**Im Ergebnis sparen die Beteiligten jedoch häufig viel Geld** im Verhältnis zu dem, was passieren würde, wenn sie den Dingen freien Lauf lassen. Neben Steuern schlagen in diesem Fall häufig auch die Ansprüche der Miterben oder Pflichtteilsberechtigten zu Buche. Die Pflichtteilsansprüche sind sofort fällig und können ohne die nötige Liquiditätsvorsorge einen Notverkauf mit entsprechenden Verlusten erfordern.



08.08.14

## So sparen Sie Steuern mit der vorweggenommenen Erbfolge

**Erbschaftssteuerfreibeträge oder die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen müssen rechtzeitig und sachgerecht geplant werden. Auf den Gestaltungsspielraum, den das Erbrecht in diesem Zusammenhang bietet, weisen die Rechtsanwälte Reissner, Ernst und Kollegen hin.**

**Es gibt gute Gründe für die vorweggenommene Erbfolge**, d. h. für den Erblasser, bereits zu Lebzeiten Vermögen auf die mutmaßlichen späteren Erben zu übertragen. Diese Gründe sind z.B. das **Sparen von Steuern** durch mehrfache Ausschöpfung der Erbschaftssteuerfreibeträge oder die bessere Verteilung von Einkünften im Rahmen der Einkommensteuer. Auch die **Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen** und Pflichtteilergänzungsansprüchen oder die Sicherung der eigenen Altersversorgung bei Schenkung gegen Versorgungsleistungen stehen häufig im Vordergrund. Schließlich kann Streit zwischen den künftigen Erben vermieden werden, weil das wesentliche Vermögen zu Lebzeiten aufgeteilt wurde. Oder es solle einfach nur anderen eine Freude gemacht werden.

**Welche Risiken sind mit der vorweggenommenen Erbfolge verbunden?** Um es auf den Punkt zu bringen: Was weg ist, ist weg. Hiervon gibt es nur in Extremfällen Ausnahmen. Der Verschenker verliert grundsätzlich seine Rechtsmacht über das Verschenkte. Der Schenker kann damit tun und lassen, was er will. Eingeschränkt werden kann diese Rechtsfolge teilweise dadurch, dass dem Verschenker **Rücktrittsrechte** eingeräumt werden. Üblich sind zum Beispiel Rücktrittsrechte für den Fall des Vermögensverfalls oder des Vorversterbens des Beschenkten oder für den Fall, dass der Verschenker das Verschenkte veräußern will.

**Aufgrund dieser elementaren Folgen** ist die **rechtliche Beratung** bei der vorweggenommenen Erbfolge **besonders wichtig**. Teilweise werden Ziele nicht erreicht, weil die Vermögensübergabe nicht richtig durchdacht wurde, teilweise lässt sich von zwei gegenläufigen Zielen nur eines erreichen. So kann der Übergeber sich durch umfangreiche Nießbrauchs- und Rückforderungsrechte **absichern**. In diesem Fall wird es ihm aber nicht gelingen, Pflichtteilergänzungsansprüche zu vermeiden. Ein gefährlicher Fehler besteht auch darin, dass Mitunternehmeranteile zerrissen und damit einkommensteuerrechtliche Entnahmen geschaffen werden. In diesen Fällen müssen möglicherweise Steuern auf Erträge gezahlt werden, die tatsächlich nicht in Geld vorhanden sind.

**Welche Kosten sind mit der vorweggenommenen Erbfolge verbunden?** Eine Vermögensübergabe oder Unternehmensnachfolge im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist ein so bedeutender Schritt, dass auf eine umfassende erbrechtliche Beratung nicht verzichtet werden sollte. Die Spanne an Aufgaben reicht von der einfachen Übergabe eines Grundstückes bis zur Übergabe großer Unternehmen. Dementsprechend ist auch das Haftungsrisiko und der Arbeitsaufwand sehr unterschiedlich. In überschaubaren Fällen kann die Beratung für ein Pauschalhonorar erfolgen.

**Im Ergebnis sparen die Beteiligten jedoch häufig viel Geld** im Verhältnis zu dem, was passieren würde, wenn sie den Dingen freien Lauf lassen. Neben Steuern schlagen in diesem Fall häufig auch die Ansprüche der Miterben oder Pflichtteilsberechtigten zu Buche. Die Pflichtteilsansprüche sind sofort fällig und können ohne die nötige Liquiditätsvorsorge einen Notverkauf mit entsprechenden Verlusten erfordern.